

§1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten für alle vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der ITC Institut Time Consultants Graf GmbH, In den Tieräckern 13-15, 89520 Heidenheim und ihrer Niederlassung Gartenstraße 63, 88212 Ravensburg (im Folgenden ITC genannt) und dem Kunden bzw. Auftraggeber.
- (2) Auftraggeber bzw. Kunde im Sinne dieser AGB ist entweder ein Unternehmer, der einen Vertrag mit der ITC zu einem Zweck abschließt, der einer gewerblichen und / oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann; oder ein Verbraucher bzw. Privat-Teilnehmer, der den Vertrag mit der ITC zu einem Zweck abschließt, der weder einer gewerblichen noch einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- (3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers bzw. Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese AGB gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung auch für Folgeaufträge und bei ständigen Geschäftsbeziehungen.
- (4) Individualvertragliche Regelungen oder diesen AGB in einer Auftragsbestätigung entgegenstehende Regelungen haben immer Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Vertragsabschluss

Das vom Auftraggeber unterzeichnete Angebot ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Ansonsten kommt das Vertragsverhältnis durch die Annahme des Angebots des Auftragnehmers innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Angebots zustande.

§ 3 Pflichten Auftraggeber bzw. Kunde

- (1) Der Auftraggeber bzw. Kunde hat der ITC alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei hat der Auftraggeber bzw. Kunde dem Auftragnehmer aus eigener Veranlassung heraus, alle ihm bekannten Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, kenntlich zu machen und zu informieren (Informationspflicht).
- (2) Die Informationspflicht hat der Auftraggeber bzw. Kunde auf eigene Kosten zu erfüllen und hierzu erforderliche Aufwendung selbst zu tragen. Verletzt der Auftraggeber bzw. Kunde seine Informationspflicht, kann er hieraus keine Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer herleiten.
- (3) Kommt der Auftraggeber bzw. Kunde seiner Informationspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber den hierdurch entstandenen Aufwand oder Vorhaltekosten in Rechnung stellen. Maßgeblich hierfür ist der übliche Stundensatz des Auftragnehmers.

§ 4 Pflichten ITC

- (1) Die ITC hat den Auftraggeber bzw. Kunden über vertragswesentliche Umstände in Kenntnis zu setzen und Änderungen rechtzeitig anzuzeigen. Ergeben sich während der Durchführung des Auftrags solche Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, wird die vereinbarte Vergütung entsprechend angepasst.
- (2) Ist der ITC die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat sie den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Bestimmungen zum Datenschutz sind grundsätzlich in der Datenschutzerklärung enthalten:
<https://itc-graf.de/datenschutz>

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ihnen während der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer der Zusammenarbeit als auch nach seiner Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für den anderen Vertragsteil ersichtlich ohne Nachteil ist.

(3) Die ITC wird grundsätzlich weder Gutachten noch sonstige Tatsachen und Unterlagen, die bei der Ausführung der vertraglichen Leistung bekannt werden, und die sich auf den Auftraggeber bzw. Kunden und den Auftragsgegenstand beziehen, unbefugt offenbaren, ausnutzen oder weitergeben.

Hiervon ausgenommen sind

die anonymisierte Verarbeitung statistischer Daten;

Offenlegung zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen;

gesetzliche, gerichtlich angeordnete oder behördliche Verpflichtungen zur Offenlegung.

(4) Die ITC kann von den Unterlagen, die ihr zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen.

(5) Die ITC speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers bzw. Kunden zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung und für eigene Zwecke. Sofern hierfür automatische Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden, ist die Einhaltung der Voraussetzungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gewährleistet. Die mit der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

§ 6 Nutzungsrechte

Entstehen bei Ausführung des Auftrags Ergebnisse, die dem Urheberrecht unterliegen (z. B. Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen), wird dem Auftraggeber, soweit für den Vertragszweck erforderlich, ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht eingeräumt.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlungsbedingungen ergeben sich grundsätzlich nach den vertraglichen Vereinbarungen oder der Auftragsbestätigung. Die ITC ist berechtigt sämtliche Zahlungen/Gebühren im Voraus zu verlangen. Im Übrigen gelten für Schulungen und Seminare folgende Zahlungs- und Stornierungsbedingungen:

a) Die Seminargebühr ist unverzüglich nach Erhalt der Rechnung in voller Höhe zur Zahlung fällig.

b) Etwaige Übernachtungs- und Reisekosten, Verpflegungskosten und Kosten für Schulungsunterlagen sind von der Seminargebühr ausdrücklich nicht umfasst, und diese hat jeder Seminarteilnehmer selbst zu tragen.

c) Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. am Abrechnungszeitpunkt gültiger gesetzlicher MwSt.

d) Die für Schulungen gesonderte Stornierungsbedingungen sind in § 8 geschrieben.

§ 8 Stornierung/Rücktritt/Absage von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen/Seminare

(a) Ein Rücktritt hat in Textform zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts ist der Eingang der Erklärung beim Erklärungsempfänger maßgeblich.

(b) Eine kostenlose Stornierung der Seminarteilnahme ist bis zu 20 Wochentagen vor Seminarbeginn möglich. Im Falle einer Stornierung bis spätestens 7 Wochentage vor Beginn des Seminars ist die ITC berechtigt 60 % Teilnahmegebühr bzw. Seminargebühr zu berechnen. Bei einer späteren Stornierung ist die vollständige Seminargebühr als Stornierungsgebühr zu entrichten. Die ITC hat diesen Entschädigungsanspruch, soweit ihr der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist insoweit pauschaliert. Der Kunde ist damit berechtigt nachzuweisen, dass der ITC geringe Kosten entstanden sind. Soweit dem Kunden dieser Nachweis gelingt, ist er lediglich zu Zahlung dieser Kosten verpflichtet.

(c) Der Kunde ist berechtigt, einen Ersatzteilnehmer nach vorheriger Rücksprache mit der ITC zu benennen.

(d) Die ITC behält sich vor, das Seminar aus wichtigen Gründen - insbesondere bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerbelegung von 50 % oder Erkrankung des Referenten abzusagen. In dem Fall erhält der Kunde die volle Teilnehmergebühr, fall diese durch den Kunden bereits entrichtet wurde, zurückerstattet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Kunden, gleich welcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 Stornierung/Rücktritt von sonstigen Aufträgen

(a) Aufträge können jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende storniert werden.

(b) Die Stornierung von Aufträgen aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

(c) In den Fällen der Stornierung nach Abs. 1 und 2 hat der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung abzüglich der anteiligen Vergütung für den vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Stornierung erspart wurde, zu entrichten. Zusätzlich besteht ein Anspruch der ITC auf Vergütung der Leistungen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Stornierung - auch im Verhältnis der ITC zu Dritten - entstanden sind.

(d) Ist die Stornierung aus Gründen, die von der ITC zu vertreten sind, erfolgt, besteht ein Vergütungsanspruch der ITC für die bis dahin erbrachten Leistungen nur, soweit diese für den Auftraggeber nutzbar sind.

(e) Stornierungen bedürfen stets der Textform.

§ 8 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht / Abtretung

(1) Dem Auftraggeber bzw. Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(2) Der Auftraggeber bzw. Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

(1) Soweit die in unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen/Darstellungen, Zeichnungen oder sonstige Angaben nur annähernd maßgebend.

(2) Soweit die erbrachte Leistung nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder sie sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzten oder die Verwendung allgemein eignet, oder nicht die Eigenschaften, die der Auftraggeber nach unseren öffentlichen Äußerungen erwarten konnte, hat, so ist die ITC grundsätzlich zur Nacherfüllung verpflichtet und kann verlangen, dass ihr das Recht zur Nacherfüllung eingeräumt wird. Dies gilt nicht, wenn die ITC aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist.

(3) Der Auftraggeber bzw. Kunde hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die ITC ist jedoch berechtigt, die vom Auftraggeber bzw. Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Auftraggeber bzw. Kunden bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber bzw. Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

(4) Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Auftraggeber bzw. Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben. Das Recht des Auftraggebers bzw. Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

(5) Die ITC haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer

Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine darüberhinausgehende Garantiehafung wird ausgeschlossen. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Leistung eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich war.

(6) Die ITC haftet nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, auch wenn diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet die ITC ferner nicht. Die in den Sätzen 1 -3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

(7) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Gewährleistungsfrist und Verjährung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahre, gerechnet ab der Erbringung der geschuldeten Leistung. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

(2) Sämtliche Ansprüche hat der Auftraggeber binnen einer Frist von 3 Monaten nach der Kenntnis von dem Anspruch oder grob fahrlässiger Unkenntnis schriftlich bei der ITC anzuzeigen. Die Ansprüche erlöschen, sofern die ITC die angezeigten Ansprüche zurückweist und der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Monaten die Ansprüche gerichtlich geltend macht.

(3) Sämtliche Ansprüche verjähren jedoch spätestens 2 Jahre nach Leistungserbringung.

§ 11 Beendigung des Vertrages

(1) Ist der geschlossene Vertrag ein Dauerschuldverhältnis, so kann der Vertrag ordentlich nicht gekündigt werden. Eine Kündigung gemäß § 627 BGB ist ausgeschlossen.

(2) Ansonsten gelten die vertraglichen Vereinbarungen.

§ 12 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bzw. Kunden ist der Geschäftssitz der ITC in 89520 Heidenheim an der Brenz.

(3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bzw. Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.